

Nr.: 2/2025
Az.: 022.31 - Myriam Kober
07.01.2025
GRS 20.01.2025

TOP 5

Entschädigung der Wahlhelfer bei der Bundestagswahl 2025

Sachverhalt:

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wird als vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 stattfinden.

Für die organisatorische Durchführung der Wahl bedarf es Wahlhelfer. Die Wahlhelfer der **Urnenwahlbezirke (001 und 002)** sind in zwei Schichten organisiert. Die erste beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13 Uhr. Die zweite beginnt um 13.00 Uhr und geht nahtlos ins anschließende Zählgeschäft nach Ende der Wahlhandlung über. Zur Auszählung der Stimmzettel sind auch alle Wahlhelfer der ersten Schicht anwesend.

Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands (B100 und B200)** beginnen mit der Zulassung der Wahlbriefe um 16 Uhr. Nach Beendigung der Wahl beginnt dann um 18 Uhr auch hier die Auszählung der Stimmzettel.

WBZ	Schulung	Schicht 1	Schicht 2		Std. pro Wahlhelfer	Wahlhelfer insg.
Urnenwahlbezirk 001 und 002	Ca. 1 Std. + je 0,5 Std. zeitl. Inanspruchnahme = 2 Std.	8.00- 13.00 Uhr	13.00- 18.00 Uhr	18 Uhr Ausz. der SZ mit allen Wahlhelfern ca. 2 Std.	Ca. 7 Std. + je 0,5 Std. zeitl. Inanspruchnahme = 8 Std.	16
Briefwahlbezirk B100 und B 200	Ca. 1 Std. + je 0,5 Std. zeitl. Inanspruchnahme = 2 Std.	Ab 16 Zulassung der Wahlbriefe		18 Uhr Ausz. der SZ mit allen Wahlhelfern ca. 2 Std.	Ca. 4 Std. + je 0,5 Std. zeitl. Inanspruchnahme = 5 Std	12

Die Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig und werden für die Wahlhelferschulung (ca. 1 Std.) sowie Ihren Einsatz am Wahltag nach der Satzung über die Entschädigung für

ehrenamtliche Tätigkeit entlohnt. Die Entschädigungssätze wurden zuletzt am 13.12.2021 geändert (siehe beigefügte Satzung).

Das bedeutet, dass die Wahlhelfer im Urnenwahlbezirk den Tageshöchstsatz von **60,00 €** bzw. im Briefwahlbezirk **45,00 €** für Ihren Dienst am Wahltag erhalten. Auf die Stunde gerechnet entspricht dies **7,50 €** beim Urnenwahlbezirk und **9,00 €** beim Briefwahlbezirk (Mindestlohn seit 2025: **12,82 €**).

Die Suche nach (geeigneten) Wahlhelfern gestaltet sich immer schwieriger und auch die Entschädigung der Wahlhelfer kann hier leider nicht als Anreiz dienen. Ein ehrenamtlicher Wahlhelfer opfert freiwillig seine Zeit und sollte für seinen Dienst, der bei einigen Wahlhelfern Ihren gesamten Tag in Anspruch nimmt (da er Dienst nicht für alle zusammenhängend ist), angemessen entschädigt werden.

Angedacht war ursprünglich die Satzung komplett zu ändern. Aufgrund der vorgezogenen Wahl ist dies zeitlich nicht mehr möglich, sodass für die jetzige Bundestagswahl ein separater Beschluss für die Entschädigung der Wahlhelfer getroffen werden soll. Diese Sätze sollen ins neue Satzungsmuster übernommen werden.

Vorab wurden folgende Gemeinden nach deren Entschädigungssätze für Wahlen angefragt.

Gemeinde	Dauer	Betrag	Entschädigungshöchstsatz
Wolfegg	15 € /Std.		115 € Wahlhelfer 120,00 € Wahlvorstände und Stellv.
Berg	Bis 2 Std.	30 €	60,00 €
	2-4 Std.	50,00 €	
Schlier	Bis zu 2 Std.	20,00 €	110,00 € per Einzelbeschluss für Wahlhelfer gefasst
	2 bis 4 Std.	30,00 €	
	4 bis 6 Std.	40,00 €	
Amtzell	Bis zu 2 Std.	30,00 €	60,00 €
	2 bis 4 Std.	40,00 €	
	4 bis 6 Std.	50,00 €	
Baindt	Bis zu 3 Std.	25,00 €	
	3 bis 6 Std.	50,00 €	
	mehr als 6 Std.	60,00 €	
Baierfurt	Bis zu 3 Std.	30,00 €	
	3 bis 6 Std.	50,00 €	
	mehr als 6 Std.	60,00 €	

Beschlussvorschlag:

Die Wahlhelfer werden für die Wahlhelferschulung und Ihren Wahlhelfereinsatz an der Bundestagswahl 2025 mit **13 €/Std.** entschädigt.

Wahlvorstände und deren Stellvertreter erhalten für Ihre besonders verantwortungsvolle Aufgabe und die Leitungsfunktion des jeweiligen Wahl/Briefwahlbezirks eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **15,00 €**.

Der Tageshöchstsatz ist für alle Wahlvorstände und Wahlhelfer auf max. 120,00 € begrenzt.

Auswärtige Mitarbeiter und Wahlhelfer erhalten ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 €/km ausbezahlt.

Die Entschädigungssätze sollen bei der nächsten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt werden.

Ausfertigung! Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute hat am 13. Dezember 2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

Bis zu 3 Stunden:	30,00 €
Bis zu 6 Stunden:	45,00 €
Mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz):	60,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in § 1 Abs. 2 genannten Sitzungsgeld eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 150,00 Euro.
- (2) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 wird jährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4
Reisekostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1980 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Bergatreute, den 14. Dezember 2021

Schäfer
Bürgermeister

